Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3956

07. 08. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1976)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1976)

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) – nachstehend „Abkommen" genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) – nachstehend „Protokoll" genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor. In der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 70 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 30 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls sowie der Beitrittsakte [3]) einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum einen und für die neuen Mitgliedstaaten zum anderen unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Erwägungen, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und daß die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern in diese Mitgliedstaaten und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da jedoch während der letzten drei Jahre keine Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern getätigt wurden und auch keine diesbezüglichen Vorausschätzungen für das Jahr 1976 aufgestellt werden können, ist – um eine gerechte Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten – eine sinnvolle und angemessene Beteiligung eines jeden dieser Staaten an der Kontingentsmenge vorzusehen.

Um der Entwicklung der Einfuhren der gesamten Waren in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate im vor-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 7. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Sp 15/75:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

liegenden Fall auf ungefähr 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der betreffenden Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der betreffenden Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Menge, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellt worden ist, in einem dieser Mitgliedstaaten ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

Gemäß dem Protokoll wird den neuen Mitgliedstaaten eine Menge von 30 Tonnen pauschal zugeteilt. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Menge auf die neuen Mitgliedstaaten besteht in bezug auf die bisherige Praxis sowie in bezug auf die Vorausschätzungen die gleiche Lage wie für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Deshalb ist diese Menge in gleicher Weise auf die neuen Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Die Kontingentszollsätze werden von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 des Protokolls festgesetzt.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und daß die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 100 Tonnen für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern eröffnet. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

TEIL I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 70 Tonnen auf die nachstehend angegebenen Zollsätze teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v. H.
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:	
	A. synthetische Spinnstoffe	2,5
	B. künstliche Spinnstoffe	3,0

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 52 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	14 Toonen,
Benelux	10 Tonnen,
Frankreich	15 Tonnen,
Italien	13 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 18 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner

ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Ziehungen als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

TEIL II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechtigt sind.

Artikel 10

Im Rahmen des Kontingents wird eine Menge von 30 Tonnen wie folgt auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	10 Tonnen,
Irland	8 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	12 Tonnen.

TEIL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf die Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1] – nachstehend „Abkommen" genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2] – nachstehend „Protokoll" genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern vor. In der gemeinsamen Erklärung zu Artikel 2 des Protokolls ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 100 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und 400 Tonnen für die neuen Mitgliedstaaten. Nach Anhang I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls sowie der Beitrittsakte [3] einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum einen und für die neuen Mitgliedstaaten zum anderen unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Oberkleidung in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Zypern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre sind jedoch keine Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und unbedeutende Einfuhren nur in einen der neuen Mitgliedstaaten getätigt worden. Für das Jahr 1976 können keine diesbezüglichen Vorausschätzungen aufgestellt werden. Um eine gerechte Aufteilung der beiden Kontingentsmengen auf die betreffenden Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist eine sinnvolle Beteiligung eines jeden Mitgliedstaats an der betreffenden Kontingentsmenge vorzusehen. Es läßt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung ermitteln:

Benelux	28
Deutschland	19
Frankreich	28
Italien	25
Dänemark	45
Irland	5
Vereinigtes Königreich	50

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede dieser Mengen in zwei Raten zu teilen, wobei die ersten Raten auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und die zweiten Raten als Reserven zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf 75 v. H. bzw. 50 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 1
[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88
[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Zollkontingents in einem dieser Mitgliedstaaten nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 500 Tonnen für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern eröffnet. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 100 Tonnen auf den Zollsatz von 5,1 v. H. teilweise ausgesetzt.
2. Im Rahmen einer Menge von 400 Tonnen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet sind.

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Menge wird eine erste Rate von 72 Tonnen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	20 Tonnen,
Benelux	14 Tonnen,
Frankreich	20 Tonnen,
Italien	18 Tonnen.

   Die zweite Rate in Höhe von 28 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.
2. Von der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 200 Tonnen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Dänemark	90 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	105 Tonnen.

   Die zweite Tranche in Höhe von 200 Tonnen bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine in Artikel 3 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der entsprechenden Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Ziehungen als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1976 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Mengen der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die eine oder andere dieser Reservemengen ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (Artikel 3, Anhang I Artikel 2) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2) die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Zypern vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmengen in Tonnen
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	100
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	500

In einer gemeinsamen Erklärung betreffend Artikel 2 des Protokolls ist ferner vorgesehen, daß diese Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt werden:

	56.04	61.01
— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	70 Tonnen,	100 Tonnen,
— für die neuen Mitgliedstaaten	30 Tonnen,	400 Tonnen.

Die Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 30 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 bis 7 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Zollsätze einige Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu beachten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber Zypern in 1976 nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente im Wege von Verordnungen zu erlassen.

Dies ist Gegenstand der beiliegenden Vorschläge.

3. Zu den Mengen, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt werden, ist folgendes zu bemerken:

— Die Bestimmungen der Verordnungen sehen – wie üblich – die Aufteilung der einzelnen Kontingentsmengen in zwei Raten vor, wovon die erste in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

— Die Aufteilung der ersten Rate wird gewöhnlich anhand der statistischen Unterlagen der drei letzten Jahre sowie aufgrund der Vorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum vorgenommen. Dieser Grundsatz läßt sich jedoch nicht für die Waren der Tarifnummern 56.04 und 61.01 anwenden, denn in den Jahren 1972 bis 1974 fanden keinerlei Einfuhren dieser Waren statt und für das Jahr 1976 lassen sich in beiden Fällen auch keinerlei Vorausschätzungen aufstellen. Um in dieser Lage dennoch die der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugedachten Mengen in gerechter Weise auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, erscheint es angezeigt, eine sinnvolle Beteiligung der alten Mitgliedstaaten an der Kontingentsmenge vorzusehen. Selbstverständlich wird diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen.

4. Bemerkungen zu den für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Mengen:

a) Bei der Aufteilung der Menge für die Waren der Tarifnummer 56.04 stellt sich genau das gleiche Problem wie für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Folglich wird für diese Mitgliedstaaten auch die unter Ziffer 3 geschilderte Lösung vorgeschlagen.

b) Bei den Waren der Tarifnummer 61.01 wird, wie für die alten Mitgliedstaaten, die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten vorgeschlagen.

— Aufteilung der ersten Rate: Nur das Vereinigte Königreich hat Einfuhren aus Zypern durchgeführt. Angesichts dieser Lage dürfte auch hier die übliche Formel, d. h. die Aufteilung anhand der statistischen Unterlagen und der Vorausschätzungen, nicht anwendbar sein. Um dennoch eine gerechte und ausgewogene Aufteilung dieser Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten zu erreichen, geht die Kommission von dem Grundsatz aus, daß jeder Mitgliedstaat in der Lage sein müßte, sich – außer in wirklichen Sonderfällen – anfangs in beachtlichen Massen an der Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme wie der der Zollkontingente zu beteiligen. Bei dieser Beteiligung muß eine sinnvolle Verteilung der sich aus dieser Maßnahme ergebenden Vorteile und Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt werden. Diese Lösung wird selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen.

5. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" (14./18. April 1975) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnungen vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.